BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Leonie Reiterer
Tel.: +43 (3462) 2606-207
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-98747/2015-35

Deutschlandsberg, am 11.11.2026

Ggst.: Wolfram Bergbau und Hütten AG,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61077 Bergla,
Anzeigeverfahren

Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 19.10.2026 hat die Wolfram Bergbau und Hütten AG, 8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33, eine Anzeige zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage – ***Installation einer katalytischen Nachverbrennung der Heißgaslinie 1*** - am Standort in 8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33, Gst. Nr. 121/2, KG 61077 Bergla, gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm Abs. 3 GewO 1994 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Die Wolfram Bergbau und Hütten AG ersucht außerdem um Erhöhung des Grenzwertes für den Gesamtkohlenstoff auf 50 mg/m^3 in beiden Heißgaslinien.

Gleichzeitig wurde auch die Abänderung folgender Auflagen beantragt:

- Auflagen 13. und 14. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 27.04.2010, GZ: 4.1-49/2008,
- die Auflage 14. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 26.02.2016, GZ: BHDL-98747/2015-3,
- die Auflage 5. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 02.09.2014, GZ: BHDL-99764/2015.

Durch diese Änderungen soll das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 voraussichtlich gegeben sind.

Die Gewerbeordnung und höchstgerichtliche Rechtsprechung sehen keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt. Die eingereichten Projektunterlagen liegen ab Bekanntmachung bis einschließlich **25.11.2026** während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 3, zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (03462/2606-207) möglich. NachbarInnen können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen.

Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht den NachbarInnen keine Parteistellung zu**.

Das gegenständliche Projekt wird von der Behörde unabhängig von der Erhebung von Einwendungen unter Hinzuziehung von Amtssachverständigen beurteilt und nur zur Kenntnis genommen, wenn diese das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn tatsächlich nicht verändert und die übrigen Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ausreichend gesichert werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)